



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 649-673)**
Titel **Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.**
Ordnungsnummer
Datum 28.11.1913

[S. 649] I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage für die gesetzliche Besoldung der Volksschullehrer und Arbeitslehrerinnen und für die den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen zu leistenden Staatsbeiträge gilt das Gesetz vom 29. September 1912 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

A. Allgemeines.

§ 2. Die gesetzliche Barbesoldung der Lehrerschaft der Volksschule (Primarlehrer, Sekundarlehrer, Arbeitslehrerinnen) setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und allfälligen außerordentlichen Zulagen. // [S. 650]

§ 3. Die vom Staate zu leistenden Besoldungsbeträge werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt.

Die Gemeinden und Kreise haben die von ihnen zu tragenden Anteile an der Besoldung, inbegriffen eine allfällige Barvergütung für die Wohnung, den Lehrern entweder in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten je im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich auszurichten.

B. Primar- und Sekundarlehrer.

a) Grundgehalt.

§ 4. Der bare Grundgehalt (§ 7 des Gesetzes) beträgt:

	Für		Für	
	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
Vom 1. Mai 1912 bis 30. April 1916	Fr.	1800	Fr.	2500
Vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1919	"	1900	"	2600
Vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1922	"	2000	"	2700
Vom 1. Mai 1922 an	"	2100	"	2800

§ 5. Vom baren Grundgehalt der Primar- und Sekundarlehrer und der Arbeitslehrerinnen fallen zwei Drittel zu Lasten des Staates. Die Leistung des letzten Drittels ist Sache der Gemeinden, vorbehalten die nach §§ 3 und 4 des Gesetzes und §§ 48 und 51 dieser Verordnung eintretende Mitbeteiligung des Staates.

§ 6. Jeder Primar- und Sekundarlehrer hat Anspruch auf eine geeignete, in möglichster Nähe des Schulhauses gelegene Wohnung.

§ 7. Die Gewährung der Wohnung ist Sache der Schulgemeinden beziehungsweise Sekundarschulkreise.

§ 8. Die Anforderungen an eine geeignete Lehrerwohnung sind in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen festgelegt.

§ 9. An die Stelle der Wohnung können die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise eine Barvergütung treten lassen, deren Höhe den örtlichen Verhältnissen entsprechend alle sechs Jahre nach Vernehmlassung der Schulbehörden (Gemeinde- oder Sekundarschulpflege, Bezirksschulpflege) durch den Erziehungsrat bestimmt wird.
// [S. 651]

b) Dienstalterszulagen.

§ 10. An die Primar- und Sekundarlehrer werden folgende nach dem Dienstalter abgestufte Besoldungszulagen ausgerichtet:

Für	das	4. bis	6.	Dienstjahr	Fr.	100
"	"	7. "	9.	"	"	200
"	"	10. "	12.	"	"	300
"	"	13. "	15.	"	"	400
"	"	16. "	18.	"	"	500
"	mehr als 18 Dienstjahre				"	600

Die Ausrichtung der Dienstalterszulagen ist Sache des Staates.

§ 11. Bei Berechnung der Dienstalterszulagen werden vollständig in Anrechnung gebracht:

Die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind (§ 9, Absatz 1, des Gesetzes).

Zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich, oder einer öffentlichen Schule eines andern Kantons erfüllt worden sind, Sekundarlehrern außerdem die Hälfte der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung in französischem, englischem oder italienischem Sprachgebiet zugebracht haben.

§ 12. Die bei Ausrichtung der Dienstalterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet. Verweser- oder Vikariatsdienste von mehr als drei Monaten werden als halbes Dienstjahr in Anrechnung gebracht.

c) Außerordentliche Besoldungszulagen.

1. An ungeteilten Schulen.

§ 13. Den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen gewährt der Staat Besoldungszulagen und zwar:

Im ersten bis zum dritten Jahre Fr. 200;

im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300; // [S. 652]
im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400
und für die Folgezeit Fr. 500 (§ 10 des Gesetzes).

§ 14. Lehrer, die auf Grundlage früherer Gesetzgebung am 1. Mai 1912 einer außerordentlichen Staatszulage bereits teilhaftig waren, beziehen diese Zulage weiter entsprechend den an der betreffenden Schule zugebrachten Dienstjahren und der angegebenen Stufenfolge.

Lehrern, denen die außerordentliche Staatszulage auf 1. Mai 1912 zum erstenmal zukam, werden bei Festsetzung des Betrages der Zulage die Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die sie an der betreffenden Lehrstelle in definitiver Anstellung zugebracht haben.

Lehrern, welche von einer ungeteilten Schule an eine andere ungeteilte Schule übertreten, wird bei Ausmessung der Zulage an der neuen Stelle die an der bisherigen Stelle zugebrachte Dienstzeit angerechnet.

§ 15. Als ungeteilte Primarschule gilt die Schule, in welcher alle acht Jahrgänge schulpflichtigen Alters von einem und demselben Lehrer unterrichtet werden.

Als ungeteilte Sekundarschule gilt die Schule, in welcher der Unterricht in den obligatorischen Fächern aller drei Klassen, Handarbeitsunterricht für Mädchen ausgenommen, von einem und demselben Lehrer erteilt wird.

§ 16. Die Trennung einer bisher ungeteilten Schule in zwei Abteilungen bewirkt keine Verkürzung einer bestehenden Besoldungszulage, dagegen hört die in § 13 vorgesehene Steigerung auf.

2. An geteilten Schulen.

§ 17. Außerordentliche staatliche Besoldungszulagen können durch Beschluß des Regierungsrates auf das Gesuch der Schulpflegen und auf Antrag des Erziehungsrates auch Lehrern an geteilten Schulen zugesprochen werden, sofern es sich um steuerschwache und mit Steuern stark belastete Gemeinden handelt.

Solche Zulagen können höchstens bis auf die in § 13 genannten Beträge gehen. Im übrigen folgen sie nicht not- // [S. 653] wendigerweise den daselbst aufgestellten Normen; sie können verschieden sein nach der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse; sie können in einem dauernden festen Betrag oder in nach Dienstjahren gesteigerten Beträgen bestehen, je nach freiem Ermessen des Regierungsrates.

§ 18. Als steuerschwach und mit Steuern stark belastet gelten solche Gemeinden, welche gemäß § 52 dieser Verordnung in eine der vier ersten Beitragsklassen (94–100 % Staatsbeiträge) fallen.

§ 19. Wenn ein Lehrer an einer geteilten Schule vor 1. Mai 1912 bereits eine außerordentliche Staatszulage bezog, so entscheidet der Regierungsrat über den Weiterbezug und die allfällige Abstufung der Zulage.

C. Arbeitslehrerinnen.

§ 20. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 45.

Die Dienstalterszulagen betragen jährlich für die wöchentliche Stunde:

Für	das	4.	bis	6.	Dienstjahr	Fr.	5,	
"	"	7.	"	9.	"	"	10,	
"	"	10.	"	12.	"	"	15,	
"	"	13.	"	15.	"	"	20,	
"	"	16.	"	18.	"	"	25	
für 19 und mehr Dienstjahre							"	30.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen finden die Bestimmungen von § 11 analoge Anwendung.

III. Vikariate.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vikariates ist in allen Fällen von der Schulpflege bei der Erziehungsdirektion rechtzeitig nachzusuchen. Bei Krankheit eines Lehrers oder einer Lehrerin ist dem Gesuche ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit ersichtlich ist. Der Erziehungsdirektion steht das Recht zu, ein amtsärztliches Zeugnis // [S. 654] einzuverlangen, wenn das eingesandte ärztliche Zeugnis zu begründeten Zweifeln Anlaß gibt.

§ 22. Das Gesuch um Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion spätestens am Tage des Abschlusses der Stellvertretung von der Schulpflege einzureichen unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Tage, an denen der Vikar Unterricht erteilt hat.

§ 23. Wenn ein Vikariat sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstreckt, so ist der Erziehungsdirektion am Ende jedes Monats die Zahl der Unterrichtstage (für Arbeitsschulen die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden) einzuberichten.

§ 24. Für allfällige, aus der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

§ 25. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 7, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 8 für den Unterrichtstag, in der Arbeitsschule Fr. 1 für die Unterrichtsstunde (§ 13 des Gesetzes).

§ 26. Bei der Berechnung der Entschädigung für Stellvertretung kommen bei Vikariaten an der Primar- und Sekundarschule nur die wirklichen Unterrichtstage, bei Vikariaten an den Arbeitsschulen die wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Betracht. Dagegen fallen die Tage der Versammlungen der Schulkapitel und der Schulsynode mit in Berechnung, nicht aber Sonn- und Feiertage oder allfällig weitere Schuleinstellungen; ebenso werden die Ferien nicht berücksichtigt, auch wenn das Vikariat über dieselben hinaus dauert.

§ 27. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats nach Eingang der Angaben der Schulpflegen zur Zahlung angewiesen.



b) Spezielle Bestimmungen.

1. Vikariate wegen Krankheit.

§ 28. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen, oder infolge ansteckender Krankheit in der // [S. 655] Familie eines Lehrers Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Sofern ein Lehrer wegen Krankheit in der Familie sich selbst oder die erkrankten Angehörigen auslogiert, wird ihm an die Kosten der Auslogierung ein angemessener Staatsbeitrag gewährt.

§ 29. Wenn die Errichtung eines Vikariates infolge eines Unfalles nötig wird, der durch Verschulden des Lehrers entstanden ist, so fallen die Stellvertretungskosten zu seinen Lasten. Entsteht der Unfall durch Verschulden Dritter, so übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung, soweit sie nicht durch die Entschädigungsansprüche des Verunfallten gedeckt sind.

§ 30. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen sind. In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern (§ 14 des Gesetzes).

2. Vikariate wegen Militärdienstes und wegenurlaubes.

§ 31. Wenn für einen Lehrer wegen obligatorischen Militärdienstes (Art. 10 der Militärorganisation vom 12. April 1907) ein Vikariat errichtet werden muß, so übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung, soweit es sich nicht um einen Militärdienst zur Erlangung des Grades eines Stabsoffiziers handelt.

Leistet ein Lehrer Militärdienst zur Erlangung eines solchen Grades, so hat er für die Kosten der Stellvertretung selbst aufzukommen.

In den Fällen, wo der Bund drei Vierteile der Kosten der Stellvertretung vergütet (Art. 15 der Militärorganisation vom 12. April 1907), übernimmt der Staat den letzten Viertel der Stellvertretungskosten.

§ 32. Wenn ein Lehrer zum Zwecke seiner Ausbildung für eine höhere Lehrstufe oder zu anderweitigen Studien Urlaub begehrt, so hat er der Erziehungsdirektion ein schriftliches Gesuch einzureichen. Ein Studienurlaub soll in der Regel die // [S. 656] Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten. Die Erziehungsdirektion entscheidet, ob der Stellvertreter mit Vikar- oder Verweserbesoldung zu entschädigen sei.

IV. Nebenbeschäftigungen.

§ 33. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden (§ 15 des Gesetzes).

V. Ruhegehalt.

§ 34. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers (§ 16 des Gesetzes).

§ 35. Der Erziehungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer, der infolge Alter, Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Ursachen // [S. 657] außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 16 des Gesetzes genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen (§ 17 des Gesetzes).

§ 36. Die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind. Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Einkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen) übersteigt, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen gemäß zu vermindern (§ 18 des Gesetzes).

§ 37. Die Bestimmungen betreffend den Ruhegehalt finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeitslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen (§ 19 des Gesetzes).

§ 38. Die Festsetzung des Ruhegehaltes erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates innerhalb folgender Grenzen:

Zahl der Dienstjahre	Primarlehrer	Sekundarlehrer
30–35	Fr. 1200–1400	Fr. 1550–1800
36–40	" 1401–1600	" 1801–2000
41–45	" 1601–1800	" 2001–2200
46–50	" 1801–1920	" 2201–2480

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen staatlichen Besoldung.



§ 39. In den Fällen, in welchen § 17 des Gesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrat // [S. 658] auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 40. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen.

Wenn der Gesuchsteller weniger als 40 Jahre im Dienste stand, so hat er ein amtsärztliches Zeugnis betreffend seinen Gesundheitszustand einzureichen.

§ 41. Wenn ein Lehrer im Ruhestand infolge Besserung seiner Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünscht, so kann ihm dies gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis gestattet werden.

§ 42. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung oder Wiedereintritt in den Schuldienst unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre, erstmals auf 1. Mai 1916, eine allgemeine Revision der Ruhegehälter an.

VI. Besoldung nicht bestätigter Lehrer.

§ 43. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen (§ 20 des Gesetzes).

VII. Besoldungsnachgenuß.

§ 44. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß der ganzen Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) oder des Ruhehaltes zu. // [S. 659]

§ 45. Nachgenußberechtigte Hinterlassene sind: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister (§ 21 des Gesetzes).

§ 46. Für die Hinterlassenen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

§ 47. Den nachgenußberechtigten Hinterlassenen fällt der Nachgenuß des ganzen gesetzlichen Einkommens oder Ruhehaltes des Verstorbenen mit Einschluß der Wohnung oder Wohnungsvergütung während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung (§ 308 des Unterrichtsgesetzes).

Der Einbezug der Gemeindezulage in den Nachgenuß unterliegt der Genehmigung der Schulgemeinde beziehungsweise des Sekundarschulkreises.



§ 48. Nach dem Tode eines im Amte stehenden oder im Ruhestand sich befindenden Lehrers hat die Schulpflege der Erziehungsdirektion einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein zu übermitteln.

VIII. Beiträge an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise.

A. Allgemeines.

§ 49. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise erhalten Staatsbeiträge an ihre Ausgaben:

a) Nach Maßgabe des abgelaufenen Kalenderjahres:

1. Für Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien;
2. für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten;
3. für Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte;
4. für Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen, Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen;
5. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern, welche herrühren von Schulhausbauten (Schulhäusern // [S. 660] und Turnhallen), die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912, d. h. vor dem 5. Oktober 1912, erstellt worden sind.

b) Nach Maßgabe des abgelaufenen Schuljahres:

6. Für den letzten Drittel der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer und der Arbeitslehrerinnen;
7. für Gewährung der Lehrerwohnung oder die dafür ausgerichtete Entschädigung;
8. für den Unterhalt von mehr als drei Jahresklassen der Sekundarschule;
9. für fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule;
10. für Knabenhandarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen;
11. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
12. für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten.

§ 50. Die Festsetzung der Staatsbeiträge geschieht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Diese Leistungsfähigkeit bemißt sich nach dem Steuerfuß und nach der Steuerkraft.

§ 51. Für die Ermittlung des Steuerfußes fallen in Betracht: Die Schulsteuer (Primar- und Sekundarschule), die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer, die Kirchensteuer, die Zivilgemeindesteuer und die Liegenschaftensteuer, und zwar in der Weise, daß der den Gemeinden beziehungsweise Kreisen zufallende Betrag aus Vermögens-, Einkommens-, Manns-, Haushalts- und Liegenschaftensteuer durch die Zahl der Steuerfaktoren geteilt wird.

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe aller Steuerfaktoren.

§ 52. Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden die Gemeinden von drei zu drei Jahren auf Grund des aus der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen für die vorausgegangenen drei Jahre ermittelten Durchschnittssteuerfußes und der Zahl der Steuerfaktoren im letzten dieser drei Jahre in folgende Klassen eingeteilt (§ 3 des Gesetzes): // [S. 661]

Klasse	Mittlerer Gesamtsteuerfuß der letzten drei Jahre ‰	Klasse	Steuerfaktoren	Durch- schnitts- klasse	Beitrags- klasse	Beitrag nach § 4 %
1.	über 12	1	20–1000	1 1 ½	1 2	100 98
2.	11,6–12	2	1001–2000	2 2 ½	3 4	96 94
3.	11,1–11,5	3	2001–3000	3 3 ½	5 6	92 90
4.	10,6–11	4	3001–5000	4 4 ½	7 8	85 80
5.	10,1–10,5	5	5001–8000	5 5 ½	9 10	75 70
6.	9,1–10	6	8001–12000	6 6 ½	11 12	60 50
7.	8,1–9	7	12001–16000	7 7 ½	13 14	40 30
8.	7,1–8	8	16001–20000	8 8 ½ u. 9	15 16	20 10
9.	1–7	9	über 20000			

§ 53. Bei der Klassifikation der Sekundarschulkreise kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 54. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden oder Kreise werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß und andererseits nach den Steuerfaktoren fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.

§ 55. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an den letzten Drittel der Lehrerbesoldungen und an die Ausgaben für Wohnungsentschädigungen geschieht an Hand des Besoldungsetats der Volksschullehrer. Für die übrigen Beitragskategorien erfolgt sie gestützt auf Eingaben, die, soweit erforderlich, mittelst hierfür bestimmter Formularien bis zum 1. Mai der Erziehungsdirektion einzureichen sind.

Die Eingaben der einzelnen Schulgemeinden gehen zunächst an die Schulpflege, die sie mit ihrem Gutachten innert der festgesetzten Frist weiter leitet. // [S. 662]

B. Spezielle Bestimmungen.

1. Obligatorische Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 56. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen

werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 57. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 58. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch den Schulverwalter oder einen andern Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Lehrmittel sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 59. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule.

Für die Lehrmittel der einzelnen Schulstufen wird nachbezeichnete Benutzungsdauer festgesetzt:

A. Primarschule.

Klasse	Lehrmittel	Benutzungsdauer Jahre
I.–III.	Fibel, Lesebuch, Rechenbuch	1
III.	Gesangbüchlein	2
IV.–VI.	Lese- und Rechenbuch	2
	Biblische Geschichte und Sittenlehre	2
	Geometriebüchlein	2
	Handkarte des Kantons Zürich	1
	Schweizerkarte	1
	Gesangbuch // [S. 663]	3
VII.–VIII.	Lesebuch, Sprachlehre	4
	Realbuch	2
	«Wilhelm Tell», Geometrie, Atlas	4
	Gesangbuch, Biblische Geschichte	4
	Rechenbuch	2

B. Sekundarschule.

I.–III.	Lesebuch (Prosa und Poesie)	4
	Grammatik, Wilhelm Tell	4
	Religionslehrmittel	4
	Rechenbuch	2
	Geometrie, Rechnungs- u. Buchführung	3–4
	Gesangbuch, Atlas	3–4

Naturkundelehrmittel	3–4
Geographielehrmittel	2–3 *)
Geschichtslehrmittel	2–3 *)
Französischlehrmittel	2

C. Arbeitsschule.

IV–VIII. Arbeitsschulbüchlein 6

§ 60. Nach Ablauf der halben Benützungsdauer können Schüler die in ihren Händen befindlichen Lehrmittel zur Hälfte des Ankaufspreises käuflich erwerben.

Es bleibt den Schulpflegern überlassen, die Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülern gegen eine kleine Entschädigung abzutreten oder sie zurückzuziehen.

Die aus der käuflichen Abgabe von Lehrmitteln an Schüler sich ergebenden Einnahmen der Schulkasse sind auf dem Berichterstattungsformular aufzuführen.

§ 61. Die Schulpflegern sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials, oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

*) Je nachdem ein Schüler zwei oder drei Jahre die Sekundarschule besucht.

// [S. 664]

§ 62. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Materialien der Mädchenarbeitsschule kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

- a) Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;
- b) die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 63. Der Staatsbeitrag beträgt im Maximum drei Viertel der Gemeindeausgaben (§ 4 des Gesetzes).

2. Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten.

§ 64. Wenn Schulgemeinden für bildungsfähige Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Unterrichtserfolg der Schule gefährden, durch Unterbringung in einer geeigneten Erziehungsanstalt sorgen, so leistet der Staat an die daherigen Ausgaben für die Dauer des schulpflichtigen Alters des betreffenden Kindes jährlich Beiträge bis auf drei Viertel der Leistung der Gemeinde.

Das Gesuch ist durch die Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Ebenso ist der Erziehungsdirektion alljährlich auf Ende des Jahres ein Bericht über das Verhalten und die Fortschritte des Kindes, unter Angabe der Leistung der Schulgemeinde, einzureichen.



An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder werden in der Regel keine Staatsbeiträge verabfolgt.

3. Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte, Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen.

§ 65. An die Ausgaben für die Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte, für die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen werden den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen Staatsbeiträge bis auf die Hälfte verabfolgt. // [S. 665]

§ 66. Über die Anforderungen an die Erstellung von Schulbänken erläßt der Erziehungsrat die nötige Wegleitung. Der Anschaffung von Turngeräten sind die eidgenössischen Vorschriften zugrunde zu legen. Staatsbeiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn die Anschaffungen vorschriftsgemäß ausgeführt worden sind.

4. Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen.

§ 67. An die Ausgaben für Neubauten und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen werden den Schulgemeinden und Kreisen Staatsbeiträge bis auf die Hälfte ausgerichtet.

In außerordentlichen Fällen kann der Staatsbeitrag an den Bau von neuen Schulhäusern durch Beschluß des Regierungsrates bis auf drei Viertel der notwendigen Baukosten erhöht werden (§ 4, letzter Absatz, des Gesetzes).

§ 68. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, die Schulhausbauten (Neubauten, Umbauten oder Hauptreparaturen) auszuführen beabsichtigen, haben ihre Vorlagen (Bauplatz, Pläne, Baubeschreibung und Kostenberechnung), unter Vermittlung und Begutachtung durch die Schulpflege, der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Erziehungsdirektion holt in jedem einzelnen Falle das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 69. An Bauten werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind.

Die Normalien für den Bau von Schulhäusern und Turnhallen sind in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen festgelegt.

§ 70. Durch Beschluß des Regierungsrates kann die Genehmigung der Pläne und Kostenberechnungen für Schulhausbauten der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Baudirektion übertragen werden unter Vorbehalt des Rechtes des Rekurses an den Regierungsrat. // [S. 666]

§ 71. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei kommen in Abzug:

- a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird;
- b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen; Ausgaben für Straßen;
- c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;



- d) Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;
- f) Geschenke und Legate;
- g) Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzins.

§ 72. Als Hauptreparaturen, für welche Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äusseren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Installation der Beleuchtungs- und Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 73. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens 1. Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen. // [S. 667]
Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne, sowie der Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Die Einreichung bloßer Auszüge aus Korrentrechnungen ist nicht statthaft.

Die Ausgabe, beziehungsweise der Rechnungsabschluß, muß sich auf das letztverflossene Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 74. Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen sorgen für rechtzeitige Einreichung der Beitragsgesuche und leiten sie mit ihrem Gutachten an die Erziehungsdirektion. Nach Eingang der Beitragsgesuche läßt die Direktion der öffentlichen Bauten durch ihre Organe feststellen, ob die Bauten vorschriftsgemäß ausgeführt worden sind und ob allfällige, bei Anlaß der Genehmigung der Pläne gemachte Auflagen Beachtung gefunden haben.

Gestützt auf das Gutachten der Baudirektion stellt die Erziehungsdirektion an den Regierungsrat gemeinsam für alle Beitragsgesuche eines Jahres Antrag über die Ausrichtung der Staatsbeiträge.

§ 75. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten voll oder in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort und im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Die Erziehungsdirektion kann hierüber die Beibringung eines Ausweises fordern.

5. Stammgutdefizite.

§ 76. Zur Deckung der von Schulhausbauten (Schulhäuser und Turnhallen) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912 herrührenden Fehlbeträge in den Stammgütern leistet der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen

jährliche Beiträge nach ihrem durch die amtliche Statistik festgelegten Gesamtsteuerfuß der letzten drei Jahre und nach ihrer Steuerkraft. Diese Beiträge sollen höchstens // [S. 668] die Hälfte der von der Gemeinde oder dem Kreise bezahlten Tilgungsquote ausmachen (§ 5 des Gesetzes).

§ 77. Für die Berechnung dieser Staatsbeiträge werden die Gemeinden nach Analogie von § 51 dieser Verordnung in folgende fünf Klassen eingeteilt:

Klasse	Durchschnittl. Steuerfuß der letzten drei Jahre %	Klasse	Steuerfaktoren	Zwischen-klasse	Beitrags-klasse	Beitrag der Tilgungsquote
1	mehr als 12	1	20–1000	1	1	50
				1 ½	2	45
2	11,1–12	2	1001–2000	2	3	40
				2 ½	4	35
3	10,1–11	3	2001–4000	3	5	30
				3 ½	6	25
4	9,1–10	4	4001–10000	4	7	20
				4 ½	8	15
5	8–9	5	über 10000	5	9	10

§ 78. Mit der erstmaligen Bewerbung um einen Staatsbeitrag haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion einen von der Gemeindeversammlung aufgestellten Amortisationsplan für die von Schulhausbauten herrührenden Fehlbeträge in ihren Stammgütern einzureichen.

Jeweilen spätestens bis 1. Mai ist der Erziehungsdirektion über den Stand des Stammgutdefizites Bericht zu erstatten unter Beigabe eines Ausweises über die erfolgte Abschreibung der fälligen Amortisationsquote.

§ 79. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Amortisation und in der Meinung, daß für die letztere eine maximale Frist von 25 Jahren innegehalten werde.

6. Letzter Drittel der gesetzlichen Barbesoldung.

§ 80. An den letzten Drittel der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer und der Arbeitslehrerinnen erhalten die Gemeinden Beiträge des Staates bis auf den vollen Betrag ihrer Leistungen.

7. Gewährung der Lehrerwohnung oder der dafür ausgerichteten Entschädigung.

§ 81. Soweit die Gewährung der gesetzlichen Lehrerwohnung für die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise mit // [S. 669] besonderen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben verbunden ist, oder wenn an Stelle der Wohnung eine vom Erziehungsrat festgesetzte Barvergütung (§ 7, Absatz 2, des Gesetzes) tritt, so haben die Gemeinden oder Kreise Anspruch auf einen Staatsbeitrag von höchstens der Hälfte ihrer Leistungen.



8. Unterhalt von mehr als drei Jahresklassen der Sekundarschule.

§ 82. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weiteren Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 83. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als fünf betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 84. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage bis auf die Hälfte der Ausgaben des Kreises.

9. Fakultativer Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule.

§ 85. Sekundarschulkreise, die außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die daherigen besonderen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag bis auf die Hälfte des Betrages ihrer Leistung.

// [S. 670]

§ 86. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Einführung des fakultativen Unterrichts in fremden Sprachen ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
- b) der Unterricht soll nicht mehr als drei Stunden wöchentlich umfassen;
- c) das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen;
- d) alljährlich auf Ende des Schuljahres ist von der Sekundarschulpflege über die Einrichtung und die Frequenz des Unterrichtes Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen.

§ 87. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und die am Anfang des Schuljahres die schriftliche Erklärung des Vaters oder Besorgers beibringen, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 88. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.



10. Handarbeitsunterricht für Knaben.

§ 89. Durch Beschluß der Schulgemeinde beziehungsweise des Kreises kann an den obern Klassen der Primarschule vom vierten Schuljahre an und in der Sekundarschule ein freiwilliger Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden.

Die Knaben der VII. und VIII. Primarklasse und der Sekundarschule können zu gemeinsamen Handarbeitskursen zusammengezogen werden.

§ 90. Der Unterricht umfaßt: Für die Knaben der IV. bis VI. Primarklasse Kurse in Kartonnage, für die Knaben der // [S. 671] VII. und VIII. Primarklasse und der Sekundarschule Kurse in Hobelbank- und Metallarbeiten, Schnitzen und Modellieren.

§ 91. Die Kurse können auf das ganze Schuljahr ausgedehnt oder auf das Winterhalbjahr beschränkt werden. Im letzteren Falle müssen sie mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 92. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichts wird ein Staatsbeitrag bis auf die Hälfte der Ausgaben der Gemeinde oder des Kreises geleistet.

§ 93. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages geschieht unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 12, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 10, im Maximum 18 Schüler zählen.
- b) Vor Einrichtung der Kurse ist jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.
- c) Der Unterricht muß von einem Lehrer erteilt werden, der sich über seine Befähigung auszuweisen hat.

§ 94. Für die Inspektion des Knabenhandarbeitsunterrichts trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

11. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

§ 95. An die Ausgaben, die den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen aus der Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder namentlich im Winter erwachsen, werden Staatsbeiträge bis auf die Hälfte ihrer Leistungen verabfolgt.

12. Jugendhorte, Ferienkolonien, Kindergärten.

§ 96. Jugendhorte, Ferienkolonien und Erholungshäuser für schwächliche Kinder, die von den Gemeinden errichtet oder unterstützt werden, haben Anspruch auf die Unterstützung des Staates. Der Beitrag des Staates richtet sich nach dem Maße der Beteiligung der Gemeinden und beträgt höchstens die Hälfte der von den Gemeinden für diesen Zweck verwendeten Jahresausgaben.

§ 97. In demselben Umfang werden Staatsbeiträge verabfolgt an die Ausgaben der Gemeinden für den Betrieb von // [S. 672] Kindergärten, sofern der Unterricht von Lehrkräften erteilt wird, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

Dabei fallen ausschließlich in Betracht die Ausgaben für:

- a) die Besoldung der Lehrkräfte;
- b) die unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien und die Anschaffung von Schulmobiliar;



c) Neubauten und Hauptreparaturen an besondern Kindergartengebäuden im Sinne von §§ 67 ff. dieser Verordnung.

Bei der Berechnung der Staatsbeiträge werden allfällige Einnahmen von Schulgeldern und Schenkungen in Abzug gebracht. Dem an die Erziehungsdirektion zu richtenden Beitragsgesuche ist jeweilen die Jahresrechnung beizulegen.

§ 98. Leistet eine Schulgemeinde Beiträge an einen privaten Kindergarten, so bezieht sie an diese Gemeindeleistung Staatsbeiträge nach Maßgabe dieser Verordnung.

IX. Stipendien für Sekundarschüler.

§ 99. An bedürftige und strebsame Schüler der dritten Klasse der Sekundarschule werden Staatsstipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, die vom Schulort entfernt wohnen.

Die Stipendien können den Betrag bis auf Fr. 50 erreichen.

Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens die Hälfte der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das Stipendium der Staatskasse zurückzuerstatten.

§ 100. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern sind zu persönlicher Erleichterung der Schüler zu verwenden. Ebenso wenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 101. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundar- // [S. 673] schüler Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 102. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

X. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 103. Die auf dem Gesetz vom 29. September 1912 beruhenden Beiträge des Staates an die Barbesoldungen der Primar- und Sekundarlehrer und der Arbeitslehrerinnen, ebenso die Dienstalterszulagen und die außerordentlichen Besoldungszulagen gelangen vom 1. Mai 1912 an zur Ausrichtung (§ 22 des Gesetzes).

Die nach dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 und nach der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 den Gemeinden zufallenden Beiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen werden für die Zeit vom 1. Mai bis 4. Oktober 1912 (§ 22 des Gesetzes vom 29. September 1912) noch in bisheriger Weise, d. h. nach der Verordnung vom 31. Juli 1906 ausgerichtet.

Ebenso werden Staatsbeiträge an Schulhausbauten, die während des Jahres 1912 ausgeführt und beendet worden sind, sowie die Beiträge an die Anschaffung der



obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien im Jahre 1912 noch auf Grundlage der Verordnung vom 31. Juli 1906 ausgerichtet.

Dagegen kommen allfällige Beiträge an die besondern, mit der Gewährung der gesetzlichen Lehrerwohnung oder der dafür ausgerichteten Entschädigung verbundenen Ausgaben vom 5. Oktober 1912 an zur Ausrichtung.

Im übrigen wird durch diese Verordnung die Verordnung vom 31. Juli 1906 betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen aufgehoben.

Zürich, den 28. November 1913.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.11.2015]